



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2021
C(2021) 9132 final

ANNEX

ANHANG

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**Genehmigung des Inhalts des Entwurfs einer Verordnung der Kommission zur
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und der
kumulierten Höchstbeträge der De-minimis-Beihilfen**

ANHANG

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und der kumulierten Höchstbeträge der De-minimis-Beihilfen

ENTWURF

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates vom 13. Juli 2015 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen¹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für staatliche Beihilfen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. April 2019 leitete die Kommission eine Bewertung der Leistung der sektorbezogenen Instrumente für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor seit ihrer Annahme im Zeitraum 2014-2015, einschließlich der Verordnung (EU) Nr. 717/2014, ein, um sie für den Zeitraum 2023-2027 zu ändern oder aufzuheben. Die vorläufigen Ergebnisse dieser Bewertung haben gezeigt, dass die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 nach wie vor ein relevantes, effizientes und wirksames Instrument ist, insbesondere um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, kurzfristige negative Auswirkungen infolge unerwarteter Ereignisse, die die Wirtschaftsleistung leistungsfähiger Unternehmen beeinträchtigen und Arbeitsplätze gefährden könnten, zeitnah anzugehen². Die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 sollte jedoch kohärent und mit anderen Vorschriften zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor konsistent sein, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates³.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission⁴ wurde die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bis zum Erlass der Verordnung (EU) 2021/1139 weiterhin kleine Beihilfebeträge gewähren können.

¹ ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 1.

² [PENDING]

³ Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 702/2014, (EU) Nr. 717/2014 und (EU) Nr. 1388/2014 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und anderer entsprechender Anpassungen (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15).

- (3) Die kumulierten Höchstbeträge der De-minimis-Beihilfen, die den im Fischerei- und Aquakultursektor tätigen Unternehmen pro Mitgliedstaat über einen Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 gewährt werden, sollten anhand aktuellerer sektoraler Daten aktualisiert werden. Insbesondere sollten die kumulierten Höchstbeträge auf dem Dreijahresdurchschnitt des Jahresumsatzes aus Fang-, Verarbeitungs- und Aquakulturtätigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten basieren, der sich durch Ausklammerung der höchsten und niedrigsten Werte über einen Fünfjahreszeitraum, d. h. 2014-2018, ergibt.
- (4) Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten weiterhin kleine Beihilfebeträge gemäß der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 gewähren können, und um Kontinuität und Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 gemäß Artikel 1 des vorliegenden Rechtsakts in einer Reihe von Punkten anzupassen, um den rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Fischerei- und Aquakultursektor Rechnung zu tragen und ihre Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2027 zu verlängern.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:
„h) Beihilfen für die vorübergehende oder endgültige Einstellung von Fangtätigkeiten, falls in der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht ausdrücklich vorgesehen*;

* Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1)“;
2. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2027.“;
3. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula von der Leyen*

ANHANG I

Nationale Obergrenze gemäß Artikel 3 Absatz 3

(in EUR)	
Mitgliedstaat	Kumulierter Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor je Mitgliedstaat ⁽¹⁾
Belgien	24 540 750
Bulgarien	2 172 884
Tschechien	3 842 769
Dänemark	81 833 109
Deutschland	77 196 702
Estland	4 243 567
Irland	26 601 846
Griechenland	28 923 364
Spanien	217 119 657
Frankreich	181 019 480
Kroatien	8 681 955
Italien	118 166 895
Zypern	998 928
Lettland	5 513 209
Litauen	16 035 859
Luxemburg	0
Ungarn	1 259 151
Malta	3 474 898
Niederlande	37 118 541
Österreich	2 986 023
Polen	72 434 934
Portugal	43 197 046
Rumänien	4 237 681

Slowenien	540 764
Slowakei	2 071 578
Finnland	12 384 203
Schweden	20 537 179
Vereinigtes Königreich in Bezug auf Nordirland	4 377 695

(¹) Die kumulierten Höchstbeträge der De-minimis-Beihilfen basieren auf dem Dreijahresdurchschnitt des Jahresumsatzes aus Fang-, Verarbeitungs- und Aquakulturtätigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten, der sich durch Ausklammerung der höchsten und niedrigsten Werte über einen Fünfjahreszeitraum, d. h. 2014-2018, ergibt.